

LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Umweltschutzamt
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Sachbearbeiterin: Frau Ziegler
Telefon: 07161-202-2252
Telefax: 07161-202-2292
E-Mail: m.ziegler@lkgp.de

Datum: 30.08.2019

Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen: Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die Firma Planet energy Kraftwerk IX GmbH & Co. KG plant eine Änderung des genehmigten Windparks mit fünf Windenergieanlagen auf der Gemarkung Drackenstein im Landkreis Göppingen. Dabei soll der Standort der Windenergieanlage 6 um ca. 100 m verschoben werden.

Das Vorhaben fällt unter Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV. Für die Änderung der genehmigten Anlage ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Einen entsprechenden Antrag wurde am 17.06.2019 beim Landratsamt Göppingen eingereicht.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 1.6.2 des UVPG. Für das Vorhaben ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens wird eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Gegenstand dieser UVP-Vorprüfung ist dabei das Änderungsvorhaben: Verschiebung der WEA 6 um ca. 100 Meter, unter Berücksichtigung der bestehenden und der genehmigten Windenergieanlagen.

Ändern sich die Umweltauswirkungen der fünf genehmigten und der drei bestehenden Anlagen (Ursprungsvorhaben) auf das jeweilige Schutzgut durch die Verschiebung der WEA 6 (Änderungsvorhaben) nicht, so werden die Auswirkungen nicht nochmals dargestellt. Diesbezüglich wird auf die UVP-Vorprüfung für das Ursprungsvorhaben vom 09.08.2019 verwiesen.

Zunächst wird das Änderungsvorhaben dargestellt. Im Anschluss daran sollen die durch das Änderungsvorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen für jedes Schutzgut aufgezeigt werden; dabei werden auch die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

1. Merkmale des Vorhabens:

Größe und Ausgestaltung:

Die Windenergieanlage WEA 6 des am 05.04.2018 genehmigten Windparks auf Gemarkung Drackenstein soll um ca. 100 Meter nach Westen verschoben werden. Der Standort der WEA 6 befindet sich auch nach der geplanten Verschiebung auf dem bisherigen Vorhabengrundstück, dem Flurstück 456.

Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:

Die Windenergieanlage WEA 6 ist Teil des am 05.04.2018 genehmigten Windparks Drackenstein mit fünf Anlagen des Typs Nordex N 131/3300 mit einem Rotordurchmesser von 131 Meter und einer Gesamthöhe von 229,5 m. Die fünf genehmigten Anlagen stehen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den drei bestehenden Windenergieanlagen auf Gemarkung Gosbach und bilden eine Windfarm. Bei den drei Bestandsanlagen handelt es sich um Windenergieanlagen des Typs Vestas V 52 mit einer Gesamthöhe von 100 m.

2. Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Die folgenden Bewertungen beziehen stets, auch ohne gesonderten Hinweis, die Auswirkungen des unveränderten Ursprungsvorhabens mit ein.

Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut:

- Immissionen durch bewegten periodischen Schattenwurf
- Schallimmissionen durch den Betrieb der Windenergieanlagen

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen:

- Zur Begrenzung des periodischen Schattenwurfs wird eine automatische Abschaltvorrichtung eingesetzt. Bei Überschreitung der Richtwerte für die maximale Beschattungsdauer werden die Anlagen abgeschaltet.

- Einhaltung eines Vorsorgeabstands von > 700 m zu Wohngebieten gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Bezüglich der Immissionen durch Lärm wurde mit den Änderungsantragsunterlagen eine Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren vorgelegt. Die Prognose ergab, dass bei geplanter Verschiebung der WEA 6 die geltenden Schallrichtwerte nach TA-Lärm für die Nacht an allen untersuchten Immissionsorten unterschritten werden.

Ebenfalls wurde für den Windpark eine aktualisierte Schattenwurfprognose vorgelegt. Gemäß der Schattenwurfprognose ist nach der Verschiebung der Anlage WEA 6 nun an zwei (nicht mehr nur an einem) der untersuchten Immissionspunkte mit Überschreitungen der Richtwerte für die maximale Beschattungsdauer (30 Min./Tag und 30 Std./Jahr) zu rechnen. An diesen Immissionspunkten wird die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls begrenzt.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall- und Schattenimmissionen zu erwarten.

Boden

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut:

Bezüglich der Umweltauswirkungen wird auf das Vorprüfungsdocument vom 09.08.2019 verwiesen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen:

Verwertung des nunmehr in großer Menge anfallenden kulturfähigen Bodenmaterials auf flachgründigen, aufwertungsfähigen Teilflächen des Baugrundstücks zur Bodenverbesserung.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Das Projektgebiet liegt auf der Hochfläche der schwäbischen Alb. Der Untergrund besteht aus den verkarsteten Kalk- und Kalkmergelsteinen der Unteren Felsenkalk-Formation, die zu den Unteren Massenkalken des Weißjura gehören. Die Oberflächenformen zeichnen sich durch sanfte Kuppen mit dazwischen liegenden Trockentälern und Karstsenken aus. In Kuppen- und Hanglagen wechseln flachgründige Kalksteinverwitterungsböden mit mittelgründigen Böden aus Verwitterungstonen der Lösungsverwitterung, in denen auch lößbürtiges Material beigemischt ist. In den Senken und Trockentälern finden sich steinfreie bis steinarmer, tiefgründig humose Böden, die aus von den Kuppen und Hängen erodiertem Oberbodenmaterial bestehen.

Von den fünf genehmigten Anlagen lagen vier in Kuppenlage auf flachgründigen, weniger wertvollen Böden mit einer Gesamtbewertung der Bodenfunktionen zwischen gering und mittel. Durch die beantragte Verschiebung der Anlage WEA 6 ist diese nun in einer Senke geplant, die gemäß den vorliegenden Bodendaten (Bodenkarte 1: 50.000 und Bodenschätzungskarte) und der Bodenkartierung durch das Büro Emch und Berger tiefgründig humushaltigen, in seinen Bodenfunktionen hoch zu bewertenden Boden aufweist. Diesem Umstand wird, wie vom Vorhabenträger vorgeschlagen, durch eine Verwertung des nunmehr in großer Menge anfallenden kulturfähigen Bodenmaterials auf flachgründigen, aufwertungsfähigen Teilflächen des Baugrundstücks zur Bodenverbesserung Rechnung getragen.

Die Verschiebung der Windenergieanlage WEA 6 lässt, unter Berücksichtigung der Bodenverwertungsvorgaben auch unter Berücksichtigung der bestehenden und der genehmigten Anlagen, aus fachtechnischer Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG erkennen.

Wasser

Keine Änderungen für das Schutzgut zu erwarten. Insofern wird auf die UVP-Vorprüfung vom 09.08.2019 verwiesen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bezüglich der Umweltauswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wird auf das Vorprüfungsdocument vom 09.08.2019 verwiesen.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Der verschobene Standort des Änderungsvorhabens befindet sich wie bisher auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Hinsichtlich der Einschätzung zur Betroffenheit der Schutzgüter ergeben sich aus den verfügbaren Unterlagen keine Hinweise, die eine Betroffenheit der Schutzgüter in einer von der bisherigen Situation abweichenden Weise erwarten lassen. Es ist somit keine bewertungsrelevante Veränderung gegenüber dem ursprünglichen Layout des Windparks anzunehmen. Der Vorhabenträger hat überdies in gleicher Weise, wie im Ursprungsvorhaben, Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die in die Bewertung einfließen.

Landschaft

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut:

Bezüglich des Landschaftsbilds wird auf die Vorprüfung vom 09.08.2019 verwiesen. Das Änderungsvorhaben verursacht nur geringfügige abweichende Auswirkungen auf die Landschaft, die keine, von der bisherigen Bewertung abweichende Einschätzung der Umweltauswirkungen nahelegen.

Gleiches gilt in überschlägiger Bewertung für potentielle Wirkungen des Änderungsvorhabens auf Schutzgebiete.

Luft und Klima

Keine Änderungen für das Schutzgut zu erwarten. Insofern wird auf die UVP-Vorprüfung vom 09.08.2019 verwiesen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Keine Änderungen für das Schutzgut zu erwarten. Insofern wird auf die UVP-Vorprüfung vom 09.08.2019 verwiesen.

3. Ergebnis der Vorprüfung

Bei der nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 iVm. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht; bei dieser Einschätzung wurden die Umweltauswirkungen der übrigen vier genehmigten und der drei bereits bestehenden Windenergieanlagen mit berücksichtigt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hinweise

- Die Prüfung der UVP-Pflicht wurde entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.
- Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.
- Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Göppingen, den 30.08.2019

gez.

Jochen Weinbrecht
Amtsleiter des Umweltschutzamts

Anlage:

**UVP-Vorprüfung
vom 09.08.2019**

LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Umweltschutzamt
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Sachbearbeiterin: Frau Ziegler
Telefon: 07161-202-2252
Telefax: 07161-202-2292
E-Mail: m.ziegler@lkgp.de

Datum: 09.08.2019

Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen: Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Wiederholung der Vorprüfung vom 28.03.2018 aufgrund des Erlasses vom Umweltministerium vom 08.07.2019 zur Konzentrationswirkung nach dem BImSchG im Hinblick auf Waldumwandlungen

Erneute Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Der Firma Megawatt Gesellschaft für Windenergie mbH wurde am 05.04.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen auf der Gemarkung Drackenstein im Landkreis Göppingen erteilt. Es handelt sich um Anlagen des Typs Nordex N 131/3300 (Nennleistung 3,3 MW, Gesamthöhe 229,5 m).

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde am 28.03.2018 öffentlich bekannt gegeben.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere gemäß Windenergieerlass vom 09.05.2012 durchgeführt. Der Windenergieerlass ist am 09.05.2019 außer Kraft getreten. Gemäß Windenergieerlass (Seite 36) wurde dabei die Waldumwandlungsgenehmigung vom 04.02.2019 separat erteilt. Da zum Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung davon auszugehen war, dass die Konzentrationswirkung, die für die Umwandlung von Wald erforderlichen Gestattungen nach §§ 9 ff LWaldG nicht um-

fasst, wurden mögliche Auswirkungen auf den Wald als Teil des Schutzgutes Pflanzen im Rahmen der UVP-Vorprüfung nicht berücksichtigt.

Nun hat das VG Freiburg in zwei Beschlüssen bzgl. der Genehmigung zweier Windparke entschieden, dass die Konzentrationswirkung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die in Baden-Württemberg bisher isoliert erteilte Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) umfasst.

Als Reaktion auf diese Beschlüsse wurde vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft am 08.07.2019 ein Schreiben zur Konzentrationswirkung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen erlassen.

Gemäß diesem Erlass sind bei der, im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, durchzuführenden UVP-Vorprüfung auch die Auswirkungen der Waldumwandlung (im Hinblick auf das Betriebsgelände einschließlich der Zuwegung) mit zu berücksichtigen. Ist dies im Rahmen der bereits erfolgten UVP-Vorprüfung noch nicht erfolgt, ist die Prüfung insoweit nachzuholen. Eine Nachholung der Prüfung nach dem UVP-Gesetz ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b, Satz 2, Abs. 1b Satz 2 UmwRG i.V.m. § 45 Abs. 2 LVwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens möglich. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre nach § 7 Abs. 1 UVPG dann durchzuführen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (inklusive dem Wald als Teil des Schutzgutes Pflanzen) zu erwarten sind.

Am 09.08.2019 hat der Vorhabenträger eine Erklärung abgegeben und sich verpflichtet konkrete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens umzusetzen. Diese fließen in die Bewertung ein.

Zunächst wird das Vorhaben dargestellt. Im Anschluss daran sollen die durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen für jedes Schutzgut dargestellt werden; dabei werden auch die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

4. Merkmale des Vorhabens:

Größe und Ausgestaltung:

Der geplante Windpark besteht aus fünf Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 131 Meter und einer Gesamthöhe von 229,5 m. Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich auf den Flurstücken 408 (WEA 1), 372 (WEA 4), 456 (WEA 6), 444 (WEA 7) und 480 (WEA 9) der Gemarkung Drackenstein im Landkreis

Göppingen. Für die Fundamente wird eine Fläche von jeweils ca. 415 Quadratmetern benötigt. Als Aufstellfläche für Kran- und Baufahrzeuge wird zusätzlich eine Fläche von ca. 12.500 Quadratmetern dauerhaft geschottert.

Für die Erschließung werden soweit möglich bestehende Wege genutzt, die jedoch um 1 bis 1,5 m verbreitert werden müssen. Zusätzlich sind mehrere Einmündungstrichter zur Anbindung an die Kreisstraße K 1447 notwendig. Insgesamt werden für den Ausbau der Wege ca. 12.000 Quadratmeter befestigt. Die Anbindung der Windenergieanlagen an den übergeordneten Verkehr erfolgt über die K 1447.

Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:

Die fünf geplanten Windenergieanlagen stehen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den drei bestehenden Windenergieanlagen auf Gemarkung Gosbach und bilden eine Windfarm. Bei den drei Bestandsanlagen handelt es sich um Windenergieanlagen des Typs Vestas V 52 mit einer Gesamthöhe von 100 m.

5. Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut:

- Immissionen durch bewegten periodischen Schattenwurf
- Schallimmissionen durch den Betrieb der Windenergieanlagen
- Schallimmissionen durch die Errichtung der Anlagen (Bauarbeiten, Anlieferung)
- Unfallrisiko durch Eisabwurf
- Unfallrisiko während der Bauphase

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen:

- Zur Begrenzung des periodischen Schattenwurfs wird eine automatische Abschalteinrichtung eingesetzt. Bei Überschreitung der Richtwerte für die maximale Beschattungsdauer werden die Anlagen abgeschaltet.
- Einhaltung eines Vorsorgeabstands von > 700 m zu Wohngebieten gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg.
- Bei Eisansatz werden die Windenergieanlagen sanft gestoppt. Im Gefahrenbereich um die Anlagen werden entsprechende Warnschilder aufgestellt.
- Der Bau und Betrieb der Windenergieanlagen unterliegt der Maschinenverordnung. Zudem muss eine Typenprüfung oder eine geprüfte Statik der Anlage vorgelegt werden.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Bezüglich der Immissionen durch Lärm wurde mit den Antragsunterlagen eine Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren vorgelegt. Die drei bestehenden Windenergieanlagen auf Gemarkung Gosbach wurden dabei als Vorbelastung berücksichtigt. Die Prognose ergab, dass an allen untersuchten Immissionsorten die geltenden Schallrichtwerte nach TA-Lärm für die Nacht unterschritten werden.

Ebenfalls wurde für den Windpark eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Neben den fünf neu geplanten Windenergieanlagen (Zusatzbelastung) wurden die drei bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung berücksichtigt. Die Beurteilung erfolgte nach den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (LAI 2002). Gemäß der Schattenwurfprognose ist an einem der untersuchten Immissionspunkte mit Überschreitungen der Richtwerte für die maximale Beschattungsdauer (30 Min./Tag und 30 Std./Jahr) zu rechnen. An diesem Immissionspunkt wird die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls begrenzt.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall- und Schattenimmissionen zu erwarten.

Boden

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut:

- Beeinträchtigungen durch Flächenumwandlungen für Wege- und Fundamentbau sowie zur Schaffung von Stellflächen (Flächenversiegelung und Bodenverdichtung)
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Mögliche Gefährdung durch Schadstoffeinträge in den Boden

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen:

- Transformatoren sind in die Windenergieanlagen integriert; damit wird die Flächenversiegelung minimiert.
- Überwiegende Nutzung bestehender Wege.
- Erschließungswege, Wegeverbreiterungen und Kranstellflächen werden in wasserdurchlässiger Schotterbauweise errichtet.
- Rückbau temporär in Anspruch genommener Flächen.
- Fachgerechter Abtrag, Zwischenlagerung und Aufbringung des Oberbodens sowie eine bodenkundliche Baubegleitung.
- Nutzung des anfallenden Humus zur Bodenverbesserung auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Das Projektgebiet liegt auf der Hochfläche der schwäbischen Alb. Der Untergrund besteht aus den verkarsteten Kalk- und Kalkmergelsteinen der Unteren Felsenkalk-Formation, die zu den Unteren Massenkalken des Weißjura gehören. Die Oberflächenformen zeichnen sich durch sanfte Kuppen mit dazwischen liegenden Trockentälern und Karstsenken aus. In Kuppen- und Hanglagen wechseln flachgründige Kalksteinverwitterungsböden mit mittelgründigen Böden aus Verwitterungstonen der Lösungsverwitterung, in denen auch lößbürtiges Material beigemischt ist. In den Senken und Trockentälern finden sich steinfreie bis steinarmer, tiefgründig humose Böden, die aus von den Kuppen und Hängen erodiertem Oberbodenmaterial bestehen.

Für 4 der ursprünglich 9 beantragten Windenergieanlagen wurde der Antrag zurückgezogen. Davon lagen 3 an Unterhängen oder in Senken mit wertvollen tiefgründigen Böden. Von den nunmehr beantragten 5 Anlagen liegen 4 in Kuppenlage auf flachgründigen, weniger wertvollen Böden mit einer Gesamtbewertung der Bodenfunktionen zwischen gering und mittel.

Die 3 bereits bestehenden Anlagen stehen in Bereichen von Kuppen und Hochflächen mit gering- bis mittelwertigen Böden.

Für das Fundament der geplanten Anlagen werden pro Anlage ca. 415 qm Fläche versiegelt. Im Anschluss an die Baumaßnahme erfolgt eine teilweise Überdeckung des Fundaments mit Boden- und Oberbodenmaterial auf ca. 280 qm pro Anlage.

Die zu versiegelnde Fläche wird durch die Nutzung bestehender Wege durch Verzicht auf separate Transformatoren und durch Rückbau der temporär in Anspruch genommenen Flächen so gering wie möglich gehalten.

Durch den fachgerechten Umgang mit dem Oberboden werden die Eingriffe minimiert. Die Verwertung des überschüssigen Oberbodens zur Bodenverbesserung auf nahegelegenen geringwertigen Ackerböden dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich und erfüllt die Anforderungen des Bodenschutzes und Baurechts.

Die Eingriffe in den Boden durch die geplanten Anlagen lassen aus fachtechnischer Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen. Es deuten keine Umstände darauf hin, dass die bestehenden Windenergieanlagen eine andere Bewertung begründen.

Wasser

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut:

- Überbauung und damit verbunden Verlust sickerfähiger Flächen im Bereich der Anlagen.
- Möglicher Austritt von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten der Anlagen.

- Mögliche Schadstoffeinträge durch Baumaschinen.
- Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete „Krähensteigquelle“, „Badhalde“ und „Asang“.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Vorsichtiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. wo möglich, Vermeidung wassergefährdender Stoffe.
- Betriebssysteme, welche wassergefährdende Stoffe enthalten, werden mit geeigneten Auffangeinrichtungen abgesichert.
- Erschließungswege, Wegeverbreiterungen sowie Kranstellflächen werden in wasserdurchlässiger Schotterbauweise errichtet.

Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in der Zone 3 der Wasserschutzgebiete für die Trinkwasserfassungen der Gemeinde Bad Ditzgenbach. In der Zone 3 eines Wasserschutzgebietes (weitere Schutzzone) sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen (quantitativ/qualitativ) sind auch im Hinblick auf die 3 Bestandsanlagen nicht zu erwarten. Zum einen sind die versiegelten Flächen zu klein, als dass die Grundwasserneubildung beeinflusst werden könnte. Zum anderen wird durch entsprechende Schutzvorkehrungen beim Bau und Betrieb der Anlagen das Risiko einer Grundwasserverunreinigung auf ein akzeptables Maß reduziert.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut:

- Verlust von Waldflächen (Rodungen für Stellflächen, Arbeitsräume und Anlagenstandorte).
- Versiegelung bzw. Teilversiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- Auswirkungen auf die Avifauna, u.a. auf den Rotmilan.
- Auswirkungen auf Fledermäuse.
- Auswirkungen auf einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung.
- Auswirkungen auf die Haselmaus.
- Auswirkungen auf Fluginsekten.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen:

- Vermeidungsmaßnahmen für Greifvögel (insb. Rotmilan): Abschaltzeiten; Ablenkflächen und Mastfußgestaltung.

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit.
- Betriebszeitenanpassung der Windenergieanlagen von April bis Oktober inklusive begleitendes Gondelmonitoring in den ersten zwei Betriebsjahren. Im Anschluss entsprechende Anpassung der dauerhaften Betriebszeiten an die Ergebnisse (Maßnahme zum Schutz von Fledermauspopulationen).
- Biotopvernetzungsmaßnahmen zugunsten wandernder Wildtiere (Verbindung isolierter Waldinseln / Anlage von Sukzessionswaldrändern).
- Schutz der Haselmaus-Habitate während der Bauzeit (durch Bauzäune).

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Überwiegend Biototypen von geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung sind vom Vorhaben und den bestehenden Anlagen betroffen. Bei einer vollständigen Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Biotope zu erwarten sind. Die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des Artenschutzes sind bei vollständiger und dauerhafter Umsetzung geeignet, das bau- und anlagenbedingte Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, von daher sind auch für den Artenschutz keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben weder selbst noch in der Betrachtung als Windfarm mit acht Anlagen in der vorgesehenen Konfiguration geeignet ist, Revierzentren windkraftempfindlicher Vogelarten von essentiellen Nahrungshabitaten abzuschneiden oder bekannte Brutplätze direkt zu beeinträchtigen. Auch sind aus der Betriebsphase der Bestandsanlagen keine Umstände ersichtlich, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für einzelne Individuen der genannten Arten durch die Windfarm nahelegen. Für Fledermäuse relevante Strukturen werden durch die Windfarm nicht zerschnitten oder Nahrungshabitate von Quartieren getrennt. Durch die vorgesehenen Abschaltzeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Individuen einzelner Fledermausarten durch die Windfarm greifbar. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors, an den die Windfarm durch die Ergänzung um die geplanten Anlagen heranrückt, sind ebenfalls nicht anzunehmen.

Die geplante Windenergieanlage WEA 4 befindet sich als einzige Anlage der Windfarm im Wald. Für ihr Fundament und die Montage- bzw. Kranstellfläche müssen insgesamt 0,33 ha Waldfläche dauerhaft umgewandelt werden.

Die insgesamt dauerhaft beanspruchte Waldfläche in der Windfarm ist deutlich kleiner als ein Hektar und liegt unterhalb der Grenze, die das UVPG als Vorprüfungsgrenze für dauerhafte Waldumwandlungen vorsieht (Anlage 1 UVPG, 17.2).

Der Wald ist ein Wirtschaftswald mit Fichtenbestockung im Alter von ca. 60 Jahren. Neben Fichten sind im Bereich der Umwandlungsfläche auch Eichen und Buchen (ca. 7 Jahre alt) vorhanden. Alter und Art der Bestockung lassen keine besondere Qualität erkennen.

Der betroffene Wald ist in der dreistufigen Skala der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald der Stufe 2 und somit in der niedrigsten Kategorie eingestuft. Als solche sind Wälder kartiert, die eine relativ große Bedeutung für die Erholung aufweisen. Da die Umwandlungsfläche mit 0,33 ha sehr gering ist und die vorhandenen Wege erhalten bleiben, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Landschaft

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut:

- Großräumige visuelle Wirkung der Anlagen aufgrund Größe, Gestalt und Rotorbewegung insbesondere auf der Albhochfläche.
- Einbringen technischer Elemente in der freien Landschaft.
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds, Änderungen der visuellen Erlebbarkeit der Landschaft für den Erholungssuchenden.
- Veränderung der Nachtsituation durch Befuerung (Lichtimmissionen).

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Synchronisation der Befuerung.
- Vollständiger Rückbau nach Nutzungsaufgabe der Anlagen.

Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamts Göppingen über das Landschaftsschutzgebiet „Albhochflächen um Hohenstadt und Drackenstein mit oberem Gosbachtal“ vom 15.01.1997. Im Zuge eines Zonierungsverfahrens wurde am 10.02.2017 die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Albhochflächen um Hohenstadt und Drackenstein mit oberem Gosbachtal“ vom Landratsamt Göppingen erlassen. Diese Änderungsverordnung legt insgesamt vier Zonen zur Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes fest. Innerhalb dieser Zonen kann gemäß der Änderungsverordnung die Erlaubnis für die Errichtung von Windenergieanlagen erteilt werden, sofern dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Anlagen sind in der Windenergiezone 1 geplant; sie dienen den überwiegenden Belangen des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der Preisstabilität. Im Rahmen der Zonierung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zugunsten der Windkraft wurde festgestellt, dass bei vollständiger Inanspruchnahme und Auslastung aller Windkraftvorranggebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes mit möglichen 17 Windenergieanlagen zu rechnen ist, dies zwar zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führt, es sich jedoch nicht um ein Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit handelt.

Die geplanten Windenergieanlagen sollen im Bereich der Kuppenalb errichtet werden. Die dortige Landschaft ist geprägt von einem Wechsel bewaldeter und landwirtschaftlich genutzter Kuppen und intensiv ackerbaulich genutzter Trockentäler. Es handelt sich um eine Landschaft mittlerer Wertigkeit, besondere Landmarken und Sichtbeziehungen zu solchen sind nicht von der Planung betroffen. Naturgemäß sollen die Anlagen auf Grund der größeren Windhöffigkeit auf den dortigen Kuppen errichtet werden. Alleine auf Grund ihrer Dimension lässt sich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen per se nicht vollständig vermeiden, die morphologisch abwechslungsreiche Landschaft am geplanten Standort führt aber auch zur Einschränkung der Sichtbarkeit der Anlagen über den Nahbereich hinaus. Aus den Tallagen des Gos- und Filstals mit den dortigen Siedlungen ist auf Grund des Höhensprungs am Albrauf keine Einsehbarkeit gegeben.

Zwar sind im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen bereits Vorbelastungen durch Bestandsanlagen, Leitungs- und Verkehrsstrassen vorhanden, dennoch muss nicht damit gerechnet werden, dass durch das Hinzukommen der fünf geplanten Windenergieanlagen in der Gesamtbelastung eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild vorliegt. Es handelt sich zudem nicht um ein Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen gehen keine Erholungseinrichtungen von wesentlicher Bedeutung verloren. Es muss bezogen auf die Naherholung nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Anlagen ausgegangen werden.

Schutzgebiete

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut:

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Albhochflächen um Hohenstadt und Drackenstein mit oberem Gosbachtal“. Der wesentliche Schutzzweck ist „(1) der Erhalt des landschaftlich vielgestaltigen Albraufs in seiner natürlichen Eigenart und Schönheit mit dem ökologisch wertvollen oberen Gosbachtal; (2) die Sicherung der ausgedehnten landschaftsprägenden Feldhecken mit ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt; (3) die Bewahrung des Schutzgebiets als reizvolles Naherholungsgebiet für die Allgemeinheit“.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Die Schutzgebietsverordnung wurde am 10.02.2017 zugunsten der Windkraft zониert. Demnach kann innerhalb der Windenergiezonen eine Erlaubnis zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die fünf beantragten Windenergieanlagen liegen alle innerhalb einer solchen Zone.

- Verluste von Feldhecken als landschaftsprägende Strukturelemente werden durch eine an die Gegebenheiten angepasste Standort- und Zuwegungsplanung vermieden.
- Die Standorte der WEA wurden so gewählt, dass die Erlebbarkeit des Albtraufs und die Sichtbeziehungen innerhalb des LSG nur unerheblich beeinträchtigt werden.

Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Zu Schutzzweck 1:

Die Errichtung und der Betrieb der fünf geplanten Windenergieanlagen führen unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets, in dem die Anlagen errichtet werden sollen. Durch die Planung werden auf Grund der Lage der geplanten Anlagen der Schutzzweck (1) mit Bezug auf das Gosbachtal und den Albtrauf nicht tangiert. Die Anlagen sind über 1 km vom Albtrauf entfernt und auf Grund der Topografie aus dem rund 200 m tiefer liegenden Gosbachtal nicht einsehbar.

Zu Schutzzweck 2:

Bei der Festlegung der Anlagenstandorte wurden die sowohl ökologisch als auch für das Landschaftsbild bedeutenden Feldhecken entsprechend berücksichtigt. Flächige Eingriffe in den Bestand erfolgen nicht. An den Stellen, an welchen Baustellenflächen direkt an Feldhecken angrenzen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Zu Schutzzweck 3:

Die Naherholungsfunktion des Landschaftsschutzgebiets wird durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt. Im unmittelbaren Umfeld sind keine bedeutenden Naherholungseinrichtungen vorhanden, das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz wird durch Erholungssuchende mitgenutzt. Auch hier ist allenfalls von einer temporären Beeinträchtigung während der Baumaßnahmen auszugehen. Zwar verursachen die Anlagen auch Schatten- und Lärmimmissionen, wobei aus hiesiger Sicht hierbei nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets als Erholungsraum ausgegangen werden muss.

Weitere angrenzende Landschaftsschutzgebiete, auch in anderen Landkreisen, sind durch das Vorhaben nicht betroffen und werden durch die Windenergieanlagen (nach erfolgter Planänderung) auch nicht überstrichen.

Auf Grund eingehaltener Abstände zu angrenzenden Natura 2000 Gebieten und Naturschutzgebieten kann eine Betroffenheit dieser im Sinne einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit weiterer Schutzgebiete nach Naturschutzrecht ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Luft und Klima

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut:

- Kleinflächiger Eingriff in klimarelevante Flächen (Acker- und Grünlandflächen sowie Waldflächen).
- Staub- und Schadstoffimmissionen beim Bau.

Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Durch Nutzung erneuerbarer Energien können gegenüber der konventionellen Energieerzeugung Treibhausgasemissionen vermieden werden. So kann allein durch die fünf geplanten Anlagen elektrische Energie zur Versorgung von ca. 12.500 Privathaushalten erzeugt werden und gleichzeitig der jährliche Ausstoß von CO₂ um ca. 30.000 t verringert werden. Zusammen mit den drei bestehenden Anlagen ist die jährliche CO₂ Einsparung sogar noch höher.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die geplanten Anlagen einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten können.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut

- Auswirkungen auf unentdeckte Baudenkmale oder archäologische Fundstätten durch Bauarbeiten.

Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Windenergieanlagen WEA 2, 3 und 9 befanden sich nach der ursprünglichen Planung in Bereichen archäologischer Verdachtsflächen. Es lagen Hinweise vor, dass durch diese Anlagen vorgeschichtliche Grabhügel tangiert worden wären. Durch den Entfall der Anlagen WEA 2 und WEA 3 sowie die Verschiebung der WEA 9 in der aktuellen Planung ist der archäologische Denkmalschutz nicht mehr unmittelbar berührt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten dennoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde angeschnitten werden, werden diese gemäß DSchG unverzüglich angezeigt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auch unter Einbeziehung der drei bestehenden Anlagen in Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes nicht zu erwarten.

6. Ergebnis der Vorprüfung

Bei der nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben (Erweiterung des bestehenden Windparks um fünf Anlagen) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht; bei dieser Einschätzung wurden die Umweltauswirkungen der drei bereits bestehenden Anlagen mit berücksichtigt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hinweise

- Die Prüfung der UVP-Pflicht wurde entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.
- Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.
- Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Göppingen, den 09.08.2019

gez.
Jochen Weinbrecht
Amtsleiter des Umweltschutzamts